

**25.05.99**

## **Unterrichtung**

**durch das  
Europäische Parlament**

---

### **EntschlieÙung zum Schengen-Besitzstand**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 114688 - vom 21. Mai 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 6. Mai 1999 angenommen.

## **EntschlieÙung zum Schengen-Besitzstand**

### **Das Europäische Parlament.**

- in Kenntnis des dem Vertrag von Amsterdam, der am 1. Mai 1999 in Kraft trat, beigefügten Protokolls über die Schengen-Kooperation,
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 14. Januar 1999 an den Rat zum Arbeitsprogramm im Rahmen der Schengen-Kooperation bis Juni 1999<sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Situation hinsichtlich der Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union,
- A. nach Kenntnisnahme der Tatsache, daß der Exekutivausschuß Schengen seit 1. Mai 1999 durch den Rat der Europäischen Union ersetzt wurde,
- B. in der Erwägung, daß der neue Titel IV des EG-Vertrags aufgrund der im Rahmen der Schengen-Kooperation bestehenden Rechtsvorschriften eine solide Basis für weitere Entwicklungen bieten könnte,
- C. ferner in der Erwägung, daß bezüglich der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen des dritten Pfeilers die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes ebenfalls mehr Effizienz und Transparenz im Interesse der Bürger der Mitgliedstaaten ermöglichen würde,
- D. ferner in der Erwägung, daß die jüngsten Erklärungen des Vereinigten Königreichs und Irlands mit dem Ziel einer umfassenden Integration dieser Länder in die verstärkte Zusammenarbeit, durch die die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen von Schengen verbunden sind, vielversprechende Perspektiven für die Vermeidung einer Zusammenarbeit mit verschiedenen Geschwindigkeiten eröffnen,

### ***Beschlüsse über den Schengen-Besitzstand***

1. beglückwünscht die deutsche Präsidentschaft zu ihren Bemühungen um die Realisierung eines der bedeutendsten Fortschritte des Vertrags;
2. fordert den Rat dringend auf, die Vorrechte des Parlaments sorgfältig zu respektieren und die Zuständigkeit des Gerichtshofs anzuerkennen, insbesondere für die Bereiche des Schengen-Besitzstands, die auf den ersten Pfeiler übertragen wurden;
3. protestiert zunächst gegen die Tatsache, daß die Ratspräsidentschaft es trotz seiner wiederholten Forderungen nicht nur nicht zu den Vorschlägen für Beschlüsse konsultiert hat, die den Schengen-Besitzstand definieren, die Aufschlüsselung der Rechtsgrundlagen zwischen dem ersten und dem dritten Pfeiler festsetzen und die Modalitäten für die Assoziation Norwegens und Islands festlegen, sondern es auch nicht einmal ungeachtet der von ihr im März 1998 eingegangenen Verpflichtungen unterrichtet hat;

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 143.

4. weist darauf hin, daß die bestehenden Kontrollen bei Reisen zwischen Island/Norwegen und den Schengen-Staaten nur aufgehoben werden können, wenn Island und Norwegen die erforderlichen Normen für den Schutz der Außengrenzen des Schengen-Raums erfüllt haben, um Bürger vor Verbrechen zu schützen und die Freizügigkeit zu gewährleisten;
5. hält es im Einklang mit seinen früheren Entschließungen für inakzeptabel, wenn die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Union durch einen einseitigen Akt des Rates (ohne Konsultation des Parlaments) festgelegt werden; ist ferner der Ansicht, daß seine Vorrechte auf dem Spiel stehen, und fordert die zuständigen Stellen auf, die Möglichkeit einer Klage wegen unterlassener Konsultation des Parlaments zu prüfen;
6. behält sich eine politische und juristische Prüfung der Beschlüsse vor, sobald diese Texte sowie alle darin zitierten Rechtsakte im Amtsblatt veröffentlicht sind, und
  - bedauert bereits jetzt im Hinblick auf den Beschluß über die Aufteilung der Rechtsgrundlagen zwischen dem ersten und dritten Pfeiler (Dok. 6816/8/98 rev.8), daß es nicht möglich war, einen klaren Beschluß über das Schengen-Informationssystem (SIS) zu fassen, und lehnt den mehrdeutigen Status des Ständigen Exekutivausschusses Schengen ab, der sich im Rahmen des ersten Pfeilers im Wettbewerb mit der Kommission befindet;
  - fordert bereits jetzt im Hinblick auf den Beschluß über die Modalitäten der Beteiligung Norwegens und Islands (Dok. 6611/3/99 rev. 3) sowie die Funktionsweise des Exekutivausschusses, der für das Abkommen über diese Beteiligung zuständig ist (Dok. 5339/3/99 rev. 3), vollständig über die Durchführung dieser Beteiligung unterrichtet zu werden, und zwar nicht nur während der Definition der Rechtsakte zur Erweiterung des Besitzstands, sondern auch während der regelmäßigen Sitzungen der interparlamentarischen Delegationen mit diesen beiden Ländern;
7. hofft hinsichtlich der Definition des Schengen-Besitzstands (Dok. 5619/4/99 rev. 4), daß der Rat ebenfalls zur Information alle Texte veröffentlicht, die zwar nicht mehr rechtlich bindend sind, jedoch Einblick in die ursprünglichen Rechtsvorschriften im Rahmen von Schengen ermöglichen (z.B. den Gesamttext des Übereinkommens von 19. Juni 1990); hofft ferner auf Unterrichtung über die Situation hinsichtlich des Übereinkommens über die Ordnungsstrafen, das am 28. April 1999 unterzeichnet wurde;
8. fordert mit Nachdruck, vollständig über die Bedingungen für die Integration des Schengen-Sekretariats in die Dienststellen des Rates unterrichtet zu werden;

#### ***die Perspektiven der Schengen-Kooperation***

9. fordert die Kommission und den Europäischen Rat auf, so bald wie möglich ein kohärentes und ehrgeiziges Entwicklungsprogramm auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands zu entwickeln, das alle Aspekte der Titel IV und VI des Vertrags enthält; fordert im Hinblick darauf die Kommission und den Rat auf,
  - die Visum- und die Asylpolitik weiterzuentwickeln;
  - die Ermittlung und Anzeige angeblicher Verletzungen der Grundrechte weiterzuentwickeln;
10. ist der Ansicht, daß im Rahmen einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Erteilung von Visa sowie über die Prüfung von Fällen von Mißbrauch die Realisierung eines transeuropäischen Netzes vorgesehen werden könnte, das mit der Zeit das Schengen-Informationssystem ersetzen würde (wie bereits in seiner obengenannten Empfehlung an den Rat vom 14. Januar 1999 aufgezeigt wurde);

11. fordert die gemeinsame Kontrollbehörde des Schengen-Übereinkommens auf, ihre Arbeit fortzusetzen und ihre Tätigkeiten im Bereich der Datenkontrolle im Interesse der Bürger und der Effizienz der Verwaltung zu verstärken; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, einen Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 286 des Vertrags zu unterbreiten, und fordert einen verstärkten Datenschutz im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit;
12. appelliert an den Europäischen Rat, auf seinen Tagungen in Köln und Tampere am 15. Oktober 1999 ein ehrgeiziges Programm zur Entwicklung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit, des Rechts einschließlich der polizeilichen Zusammenarbeit zu prüfen;

o  
o o

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung in Köln sowie dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.